

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.04.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, steuerbegünstigte gemeinnützige Unternehmen und deren Mehrheitsgesellschaften zu verpflichten, die Gehälter ihrer Organe zu veröffentlichen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es gemeinnützige Unternehmen, z.B. Stiftungen gebe, die an mehreren, teils gemeinnützigen GmbHs direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt seien. Ein Stiftungsvorstandsvorsitzender, der in Personalunion als Geschäftsführer diesen GmbHs vorstehe, sollte der Öffentlichkeit über seinen persönlichen Vorteil zur Rechenschaft verpflichtet sein. Dies sollte auch für alle anderen Geschäftsführer gemeinnütziger Unternehmen gelten. Das Bilanzrecht von GmbHs sehe bisher Ausnahmen zur Veröffentlichung von Bezügen vor. Diese Ausnahmen sollten für gemeinnützige Gesellschaften nicht gelten, wobei die Regelung auch auf Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigte beschränkt werden könne. Nach einer Auswertung der Veröffentlichungen könnte in einem weiteren Schritt eine Begrenzung der Geschäftsführergehälter beispielsweise auf die Höhe des Gehalts des Bundespräsidenten geprüft werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 138 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter

Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte zunächst festgestellt, dass es nicht das gemeinnützige Unternehmen als solches gibt, sondern eine Vielzahl rechtlich unterschiedlich verfasster Gesellschaftsformen und Vermögensmassen, die das steuerliche Merkmal der Gemeinnützigkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) für sich in Anspruch nehmen können.

Das Problem unangemessen hoher Managergehälter wird bislang vorrangig Aktiengesellschaften zugeschrieben, weil es hier möglicherweise Kontrolldefizite der weit gestreuten Anteilseigner gegenüber den Organen gibt. Daher hat der Gesetzgeber zuletzt mit dem Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (VorstOG) vom 3. August 2005 (Bundesgesetzblatt Teil I 2005, Seite 2267) und dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I 2009, Seite 2509) Maßnahmen ergriffen, um mit einer für die Öffentlichkeit und die Aktionäre transparenten, an der Leistung des Vorstandsmitglieds und der Ertrags- und Beschäftigungslage der Gesellschaft ausgerichteten Vergütungspolitik dieser Fehlentwicklung entgegenzusteuern. Durch das VorstOG etwa ist in § 285 Nummer 9 Buchstabe a Sätze 5 bis 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) für börsennotierte Aktiengesellschaften die Pflicht zur Angabe der Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds unter Namensnennung im Anhang zum Jahresabschluss eingeführt worden.

Nach Angaben der Bundesregierung sind für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) entsprechende Gehaltsentwicklungen nicht bekannt. Zwar gilt auch für die Vergütungsvereinbarungen von Geschäftsführern die Vertragsfreiheit, dennoch wird die Entscheidungsfindung über die Vergütung in der GmbH ungleich stärker durch die Gesellschafter beeinflusst und kontrolliert, da diese Gesellschaftsform nicht auf Streu- oder Publikumsbesitz angelegt und mithin ein Informationsgefälle zwischen Leitungsorgan und Anteilseignern eher nicht festzustellen ist. Darüber hinaus unterliegt die Geschäftsführervergütung der Grenze der Sittenwidrigkeit und in dem Fall, dass der Geschäftsführer zugleich Gesellschafter ist, der Grenze der Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft.

Für die mit der Petition angesprochene Bemessung der Gehälter von Geschäftsführern gemeinnütziger Kapitalgesellschaften gelten jedoch bereits strengere gesetzliche Regeln: Zum einen gilt nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 AO das Gebot der Mittelverwendung nur für satzungsgemäße Zwecke. Zum anderen ist es nach § 55

Absatz 1 Nummer 3 AO untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen zu begünstigen. Maßgeblich ist, ob bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles das Ausgabeverhalten der Körperschaft angemessen ist, um die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke zu verfolgen. Das ist nach Auffassung der Rechtsprechung nur der Fall, soweit es wirtschaftlich sinnvoll ist und dazu beiträgt, dass ein möglichst hoher Anteil der Mittel unmittelbar und effektiv den steuerbegünstigten Satzungszwecken zugutekommt. Bei der Angemessenheitsprüfung gibt es zwar keine absolute Grenze, vielmehr sind die Verwaltungsausgaben in ein Verhältnis zu den gesamten vereinnahmten Mitteln zu setzen. Nach herrschender Auffassung sind aber die Grenzen der Angemessenheit in jedem Fall überschritten, wenn eine Körperschaft, die sich weitgehend aus Geldspenden finanziert, diese zu mehr als der Hälfte für Verwaltung und Spendenwerbung verwendet. Allerdings kann auch schon bei geringeren Verwaltungsausgaben eine steuerbegünstigungsschädliche Mittelverwendung vorliegen. Dies kann in Bezug auf ein Geschäftsführergehalt dann gegeben sein, wenn die Vergütung über die Summe hinausgeht, die Arbeitnehmern, die nicht Gesellschafter des Unternehmens sind, für eine gleichartige Tätigkeit gewährt wird. Gleichermaßen gilt, wenn die Bezüge über das hinausgehen, was – unter ansonsten gleichen Bedingungen – an Fremdgeschäftsführer anderer Unternehmen gezahlt wird. Die Rechtsfrage, ob zu hohe Geschäftsführergehälter die Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit rechtfertigen, liegt zurzeit dem Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren zur Entscheidung vor (Az.: V R 5/17). Die Vorinstanz (Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21. Dezember 2016, Az.: 3 K 272/13) hatte dies bejaht. Die mit der Petition angesprochene gesetzliche Begrenzung der Geschäftsführergehälter beispielsweise auf die Höhe des Gehalts des Bundespräsidenten ist daher nach Ansicht der Bundesregierung und des Ausschusses nicht erforderlich.

Auch hinsichtlich einer Änderung der bestehenden handelsbilanzrechtlichen Pflicht zur Offenlegung von Bezügen und anderen Leistungen an Organmitglieder in Bezug auf gemeinnützige Kapitalgesellschaften ist gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht erkennbar. Nach Ansicht des Petitionsausschusses sieht das Gesetz für die mit der Petition angesprochene Rechtsform der GmbH bereits angemessene und hinreichende Offenlegungspflichten vor. Gemäß § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB

sind mittelgroße und große GmbHs verpflichtet, für jedes Organ einen Vergütungsgesamtbetrag, also etwa die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung, im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben. Erfasst sind mithin solche GmbHs (vgl. § 267 HGB), die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale überschreiten:

1. 6.000.000 Euro Bilanzsumme.
2. 12.000.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Die Angaben können lediglich nach § 286 Absatz 4 HGB zum Schutz personenbezogener Daten der Organmitglieder unterbleiben, wenn sich anhand der Angaben die Bezüge eines einzelnen Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

Die handelsrechtlichen Bestimmungen über die Offenlegung beruhen im Kern auf Vorgaben des europäischen Rechts und sind auf steuerbegünstigte GmbHs – wie in der Regel die gGmbHs – in gleicher Weise anzuwenden wie auf nicht steuerbegünstigte Gesellschaften. Im Ergebnis dürften daher nach geltendem Recht weit mehr gGmbHs als mit der Petition gefordert grundsätzlich einer entsprechenden Offenlegungspflicht unterliegen. Soweit mit der Petition vorgeschlagen wird zu regeln, dass die im Bilanzrecht bestehenden „Ausnahmen“ – gemeint ist wohl die Bestimmung des § 286 Absatz 4 HGB – nicht auf gemeinnützige GmbHs anwendbar sein soll, sollte dem nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht gefolgt werden. Auch Organmitglieder einer gGmbH haben ein grundsätzlich schützenswertes Interesse, dass ihre individuellen Bezüge für die Öffentlichkeit nicht erkennbar werden. Etwas anderes hat der Gesetzgeber bewusst nur für börsennotierte Aktiengesellschaften angeordnet. Ein „Kontrolldefizit“ besteht gleichwohl nicht. Denn die Finanzverwaltung prüft bei allen gemeinnützigen Körperschaften, ob die Mittelverwendung selbstlos erfolgt und mithin eine Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) rechtfertigt. Dabei wird insbesondere auch die Einhaltung des § 55 Absatz 1 Nummer 3 AO geprüft, der vorsieht, dass Organmitgliedern keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden dürfen.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass die Erwägungen zu § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG und § 55 Absatz 1 Nummer 3 AO auch für die in der Petition angesprochene gemeinnützige Stiftung gelten.

Für alle Stiftungen gilt nach § 86 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch, dass Vorstandsmitglieder unentgeltlich tätig sind, es sei denn, es ist in der Satzung vorgesehen, dass ihnen eine Vergütung gewährt werden darf. Wenn in der Satzung zur Höhe der Vergütung nichts geregelt ist, dürfen Anstellungsverträge Konditionen gewähren, die sich „im Rahmen des Üblichen“ halten. Die Gehälter von Stiftungsvorständen müssen nicht bescheiden, aber den Anforderungen an Einsatz und Qualifikation angemessen sein. Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Stiftungsbehörden der Länder, die im Rahmen ihrer auf Landesrecht beruhenden Rechtsaufsicht zu prüfen haben, dass bei der Vergütung von Organmitgliedern die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen eingehalten werden.

Darüber hinaus müssen sehr große rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ein Gewerbe betreiben, sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 HGB oder als solcher im Handelsregister eingetragen sind, die den Organmitgliedern gewährten Gesamtbezüge (gesondert für jedes Organ) offenlegen, soweit sie die Angaben nicht ausnahmsweise zum Schutz der personenbezogenen Daten der Organmitglieder unterlassen dürfen. Dies ergibt sich aus § 5 Absatz 2 des Publizitätsgesetzes, der insoweit auf die Bestimmungen für den Anhang zum Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft verweist.

Damit ist die Forderung der Petition bereits teilweise erfüllt. Einen weitergehenden Gesetzesänderungsbedarf vermag der Petitionsausschuss hingegen nicht zu unterstützen. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition überwiegend nicht entsprochen werden konnte.